

II-2442 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode
ORIGINAL

ANTRAG

No.182/A
Präs.: 19. JUNI 1991
.....

^{Def. Dr.}
der Abgeordneten Keimel, Eder, Mrkvicka, Tichy-Schreder

betreffend ein Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl Nr 461,
geändert wird

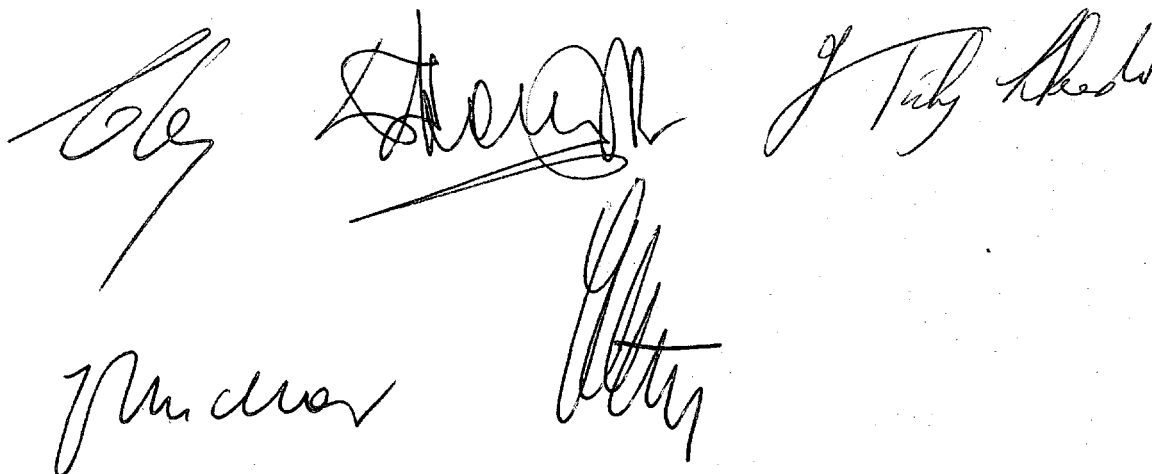
Der Nationalrat wolle beschließen:

Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl Nr. 461, geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

"Bundesgesetz, mit dem das Ingenieurgesetz 1990, BGBl Nr. 461, geändert wird

Im § 13 Abs.4 wird die Jahreszahl "1991" durch "1992" ersetzt."



Begründung

Das Ingenieurgesetz 1990 sieht vor, daß die mit der Vollziehung befaßten Bundesminister – der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hinsichtlich jener Bewerber um die Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur", die eine land- und forstwirtschaftliche Ausbildung geltend machen, im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten – zur Entlastung der öffentlichen Verwaltung für ihren Bereich die Verleihung und Beurkundung der Berechtigung zur Führung der Standesbezeichnung "Ingenieur" einem Verein übertragen dürfen (§ 7 Abs.1). Diese Möglichkeit wurde vom Nationalrat zeitlich bis 31.12.1991 beschränkt (§ 13 Abs.4).

Der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten hat von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht und über dessen Bewerbung den "Verband Österreichischer Ingenieure" autorisiert. Dadurch konnte die Tätigkeit von vier Bediensteten eingespart werden.

Zweck dieser Novelle ist ausschließlich, die Auslagerung eines Teiles der Vollziehung des Ingenieurgesetzes 1990 über den im Gesetz normierten Zeitpunkt (31.12.1991) hinaus bis Ende 1992 zu ermöglichen.

Da sich diese Form der Besorgung öffentlicher Aufgaben bewährt hat und Beschwerden von Bewerbern über allfällige Mißstände dem Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten nicht bekannt wurden, soll die Auslagerung auf ein weiteres Jahr ermöglicht werden. Dadurch kann vermieden werden, daß ab 1.1.1992 im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten vier zusätzliche Bedienstete für die Verleihung der Standesbezeichnung "Ingenieur" eingesetzt werden müssen.

Die Beibehaltung der Möglichkeit der Betrauung eines Vereines empfiehlt sich auch aus der Überlegung, daß in absehbarer Zeit eine Neuregelung der Verleihungspraxis und in der Folge auch eine grundsätzliche Neuregelung der Standesbezeichnung "Ingenieur" unumgänglich sein wird.

In geschäftsordnungsmäßiger Hinsicht wird beantragt, diesen Antrag unter Verzicht auf die 1. Lesung dem Bautenausschuß zuzuweisen.